

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
140	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Coesfeld am 26.09.2021</b>	455
141	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ersatz und die Verlängerung von vier Durchlässen an der L 581 in Coesfeld wegen Anlage eines Geh-/Radweges</b>	456
142	<b>Kreis Borken</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I-Borken III)</b>	456
143	<b>Stadt Dülmen</b> <b>88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Auf dem Bleck, Teil I“ und „Auf der Laube“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Mitte <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung der Entwürfe</b>	459
144	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen <u>hier:</u> Satzungsbeschluss</b>	460
145	<b>Stadt Dülmen</b> <b>III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs</b>	461

#### 140/21 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Coesfeld am 26.09.2021**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Coesfeld, den 30.09.2021

Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 127 Coesfeld - Steinfurt II  
gez. Dr. Tepe

#### **Wahlkreis Coesfeld - Steinfurt II**

Wahlberechtigte	194.695
Wähler	161.064
Ungültige Erststimmen	1.118
Gültige Erststimmen	159.946
Ungültige Zweitstimmen	882
Gültige Zweitstimmen	160.182

**I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:**

Bewerber	Partei	Erststimmen
Henrichmann, Marc	CDU	65.402
Waldmann, Johannes	SPD	40.145
Arning, René	FDP	12.409
Dr. Martin, Leonhard	AfD	7.241
Dr. Spallek, Anne Monika	GRÜNE	27.069
Stegemann, Klaus	DIE LINKE	4.242
Heitbaum, Stephan	FREIE WÄHLER	1.858
Eul, Heinz	dieBasis	1.580

Im Wahlkreis Coesfeld - Steinfurt II ist damit der Wahlkreisbewerber Henrichmann, Marc - CDU - gewählt.

**II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:**

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	55.230
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	42.647
Freie Demokratische Partei (FDP)	17.927
Alternative für Deutschland (AfD)	7.339
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	25.506
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.093
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.348
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.595
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	580
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	998
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	121
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	101
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	79
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	179
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	8
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	83
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	18
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	5
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.184
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	51
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	45
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	152
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	30

Partei des Fortschritts (PdF)	42
>> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << – Lobbyisten für Kinder – (Lfk)	151
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	262
Volt Deutschland (Volt)	408

141/21 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für den Ersatz und die Verlängerung von vier Durchlässen an der L 581 in Coesfeld wegen Anlage eines Geh-/Radweges**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, beabsichtigt an der L 581 in Coesfeld einen einseitig kombinierten Geh- und Radweg anzulegen.

Dazu ist es erforderlich vier Durchlässe zu ersetzen bzw. zu verlängern.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 06.10.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer

142/21 – Kreis Borken**Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I-Borken III)**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 2. Juli 2021, fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I-Borken III) auf. Die Wahlkreise sind gemäß der Anlage zu § 13 Abs. 1 LWahlG wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 76 (Borken I)

Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede

Wahlkreis 77 (Borken II)

Ahaus, Gronau (Westf.), Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Vreden

Wahlkreis 78 (Coesfeld I - Borken III)

aus dem Kreis Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Rosendahl

aus dem Kreis Borken: Gescher, Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn, Velen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

**Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter  
Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen  
(Zimmer 2108)  
Burloer Str. 93  
46325 Borken**

einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

### 1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

### 2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

#### 2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familien- und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Eine Bewerberin/ ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

#### 2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

#### 2.3 Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Sie/Er muss wählbar sein.

#### 2.4 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefonnummer und mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung auf dem Kreiswahlvorschlag, so gelten der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

#### 2.5 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

### 3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

#### 3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

#### **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

#### 3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner/ ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

#### 4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

#### 5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**Montag, den 14. Februar 2022**) bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden.

#### 6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die

Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben

- b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11a oder Anlage 12a LWahlO).
- c) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11a LWahlO erteilt werden.
- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10a LWahlO).
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).
- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, einer Satzung und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung der Landeswahlleiterin über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

#### 7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon: 02861 681-2455, E-Mail: wahl@kreis-borken.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerber/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Borken, 04.10.2021

gez. Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
76 (Borken I), 77 (Borken II) und 78 (Coesfeld I - Borken III)

143/21 - Stadt Dülmen**88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Auf dem Bleck, Teil I“ und „Auf der Laube“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Mitte**  
**hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**25.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021**

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=37873>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder online unter den oben bezeichneten Internet-Adressen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

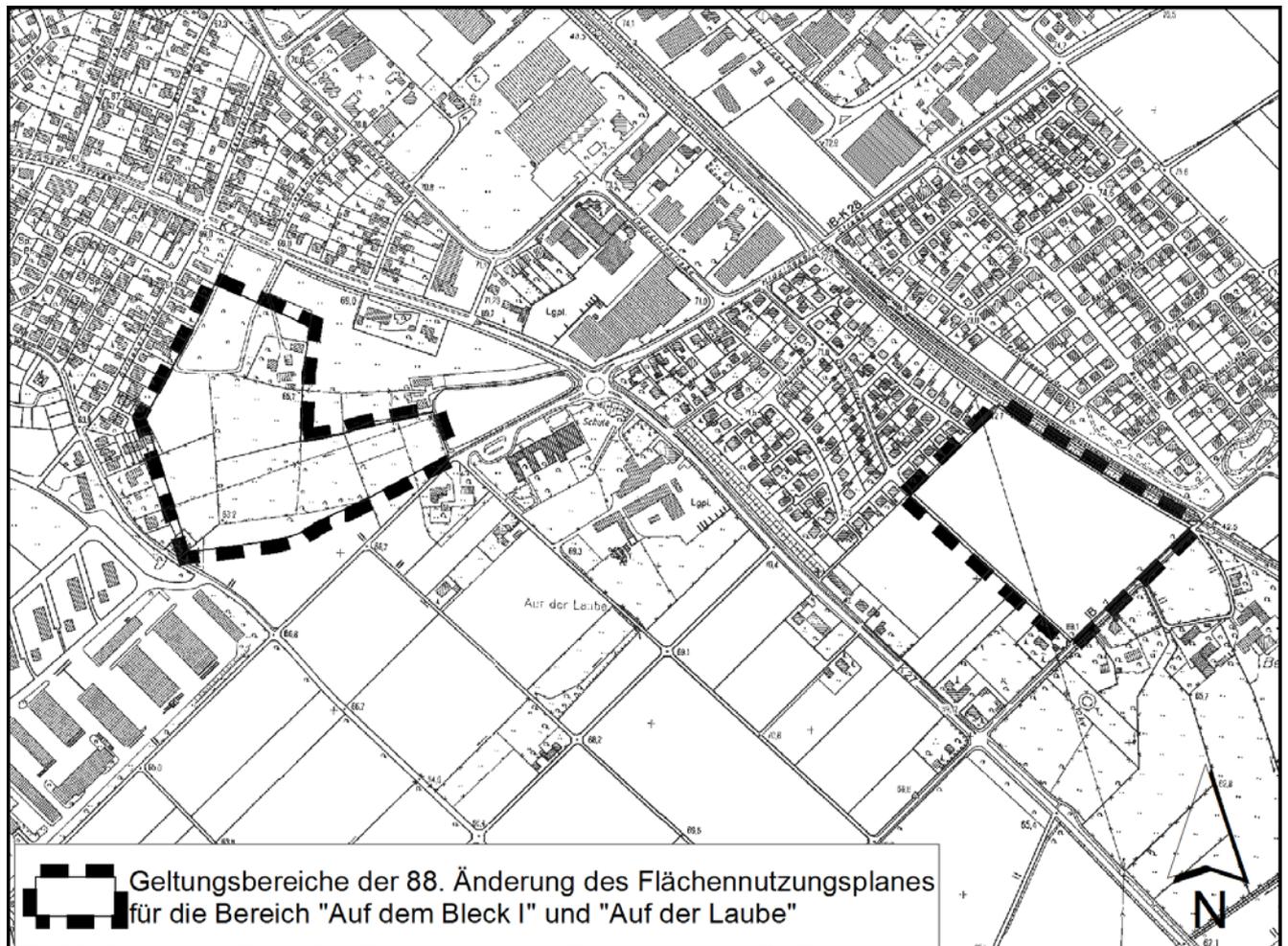
Bezüglich des Verfahrens wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Hydrologische Untersuchung der Niederschlagswasserversickerung
- Stellungnahme der Deutschen Bahn zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb
- Stellungnahme des LWL zum eingetragenen Bodendenkmal

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
  - Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlage
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
  - den allgemeinen Verlust von Lebensraum



- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch
- die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen
- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, durch
- Erdarbeiten oder andere Eingriffe in den Boden
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern wobei festgestellt wird, dass mit den Bauleitplänen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu a) – d.) genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 08.10.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

#### 144/21 - Stadt Dülmen

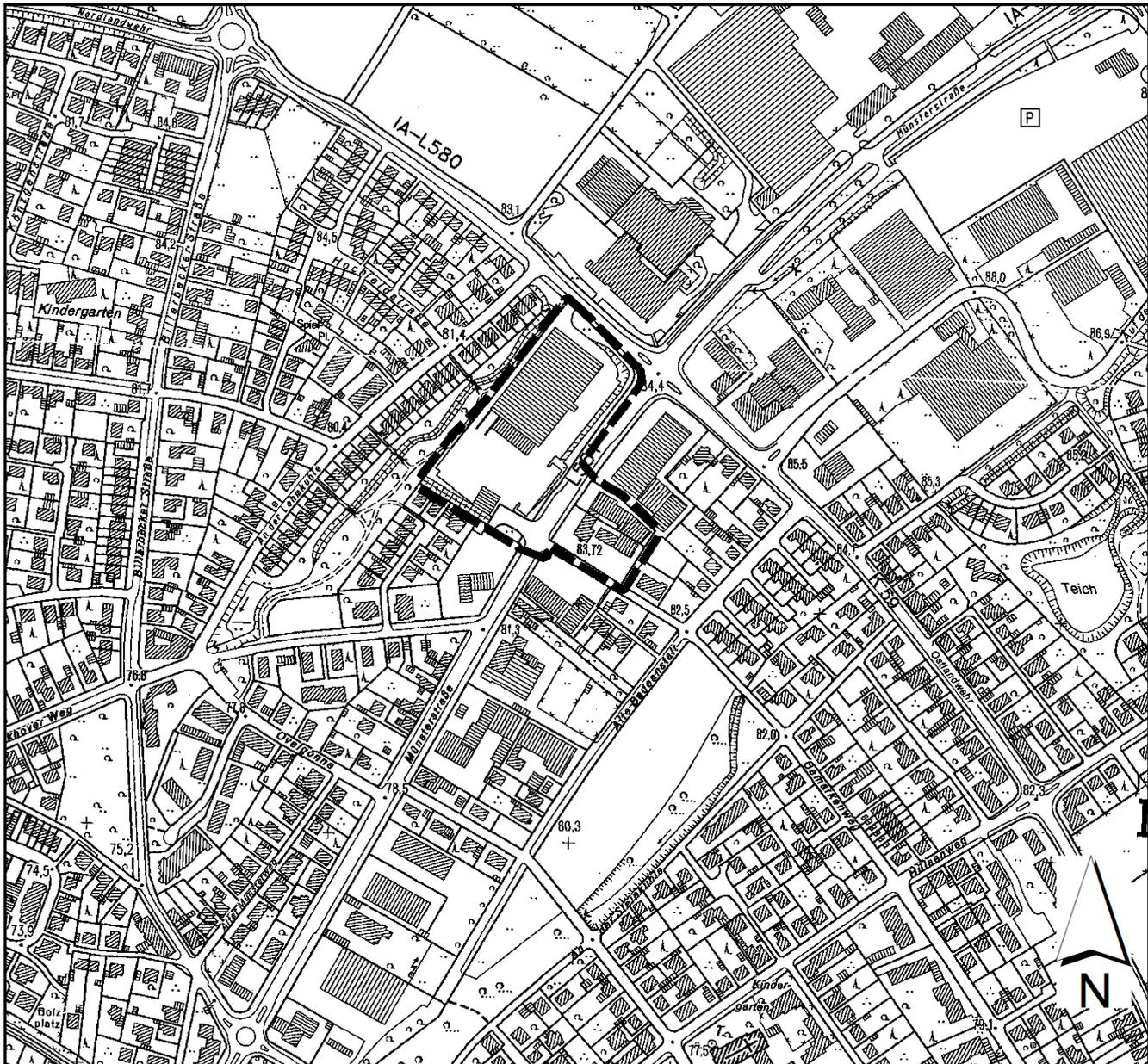
### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen**

#### **hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Verlängerung der am 19.12.2019 öffentlich bekannt gemachten, aus Text und Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen um ein Jahr als Satzung beschlossen.

#### Anlage zu 144/21 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Nahversorgungsstandorte Münsterstraße"

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43254>

abrufbar.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.10.2021

STADT DÜLMEN  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

#### 145/21 - Stadt Dülmen

### **III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 beschlossen, den Entwurf zur Änderung und Ergänzung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**25.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021**

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59323>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

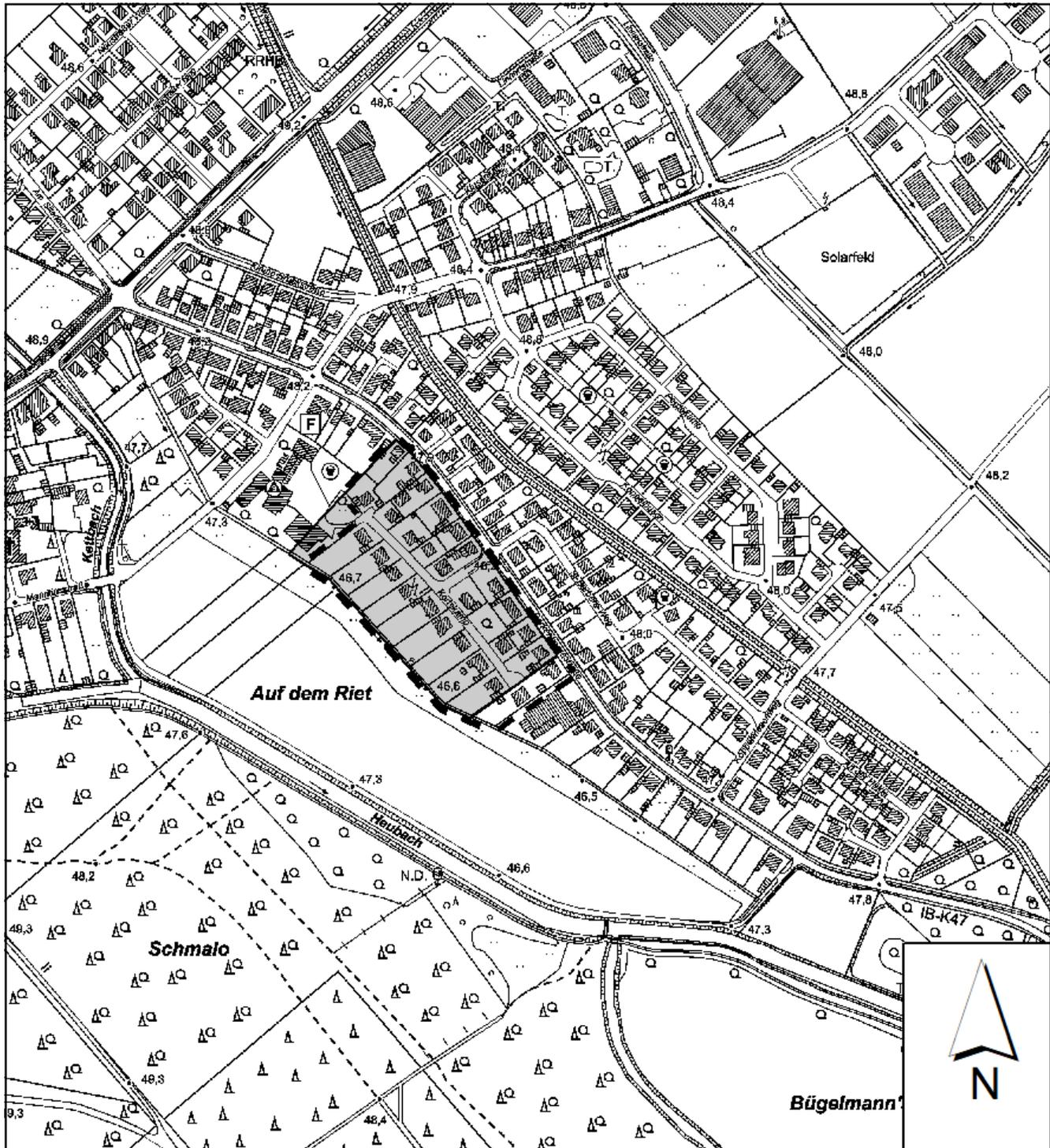
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 08.10.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu 145/21 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"



Geltungsbereich der III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"